



Grundzüge der EU-Mehrwertsteuer – Teil 2

Inneregemeinschaftlicher Warenverkehr innerhalb der EU

Die Serie gibt einen Überblick über wichtige Bereiche im EU-Recht. Im ersten Teil dieser Serie hat der Autor auf die stetig wachsende Bedeutung der EU und insbesondere das Bewusstsein für EU-Mehrwertsteuerprobleme und Grundzüge hingewiesen. Im vorliegenden Teil wird eine Besonderheit zum Warenverkehr innerhalb der EU dargestellt, die es in der Schweiz nicht gibt.

■ Von Christoph M. Meier, lic. oec. publ., Mehrwertsteuerexperte FH, VAT-Manager

«Inneregemeinschaftliche Lieferung/ Inneregemeinschaftlicher Erwerb»: Grundsätzliches

Vorab ist auf folgende Besonderheiten innerhalb der EU, welche in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, hinzuweisen:

- Zwischen den einzelnen EU-Staaten gibt es **keine Zollgrenzen** und deshalb auch keine systematischen Zoll- oder Grenzübertrittskontrollen oder dergleichen.
- Die EU-Staaten haben jedoch **unterschiedliche MWST-Sätze**, die Einnahmen aus der MWST der einzelnen Staaten sollen auch jeweils diesen zufließen.
- Innerhalb der EU gilt ein teilharmonisiertes MWST-System.

In der Schweiz gibt es zwar Kantonsgrenzen, welche jedoch – was wohl mittlerweile seit Hunderten von Jahren normal ist – keinen Zoll- oder sonstigen Kontrollen oder gar Abgaben bei einem Grenzübertritt unterliegen. Die MWST-Einnahmen innerhalb der Schweiz fließen ausschliesslich an den Bund und werden von diesem erhoben.

Eines der Grundprinzipien der MWST weltweit ist das sogenannte «**Bestimmungslandprinzip**». Dies bedeutet, dass Waren und Dienstleistungen im Idealfall nur einmal mit der MWST des Bestimmungslands bzw. des Landes der «Konsumation» besteuert bzw. belastet werden.

Wird nun beispielsweise Ware von einem Schweizer Unternehmen aus der Schweiz an ein deutsches Unternehmen nach Deutschland verkauft und geliefert, geschieht aus MWST-Sicht Folgendes:

- **Ausfuhr** aus der Schweiz, bei der das Schweizer Unternehmen mit 0% Schweizer

MWST fakturieren darf unter der Voraussetzung, dass es einen gültigen Ausfuhrnachweis besitzt, welcher durch die Eidgenössische Zollverwaltung ausgestellt bzw. bestätigt wird.

- **Einfuhr** in Deutschland durch das deutsche Unternehmen, welches die deutsche Einfuhrumsatzsteuer an die deutschen Zollbehörden bezahlen muss. Die Einfuhr der Ware wird von den deutschen Zollbehörden kontrolliert (in der Praxis zumindest stichprobenweise) und nur zur Einfuhr freigegeben, nachdem die Abgaben bezahlt oder sichergestellt sind. Unter den allgemeinen Voraussetzungen darf das deutsche Unternehmen diese dann als Vorsteuern in der deutschen MWST-Abrechnung geltend machen.

Wird nun beispielsweise Ware von einem französischen Unternehmen aus Frankreich an ein deutsches Unternehmen nach Deutschland verkauft und geliefert, so sind an der französisch-deutschen Grenze weder französische noch deutsche Zollbehörden anwesend, welche diese Warenbewegung bestätigen, kontrollieren oder besteuern würden. An die Stelle dessen tritt die sogenannte «inneregemeinschaftliche Lieferung/inneregemeinschaftlicher Erwerb oder inneregemeinschaftliche Warenbewegung».

Inneregemeinschaftliche Lieferung

Im obigen Beispiel möchten beide Parteien, dass das französische Unternehmen die Ware ohne französische MWST in Rechnung stellen darf. Eine Ausfuhrbestätigung von französischen Zollbehörden kann nicht erwirkt werden. Damit die **Rechnungstellung mit 0% französischer MWST** dennoch zulässig

ist, sind folgende **Bedingungen** einzuhalten, welche das französische Unternehmen dann zu einer inneregemeinschaftlichen Lieferung berechtigen:

1. Es liegt eine **Warenbewegung von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat** vor. Diese Warenbewegung kann auch durch die Schweiz¹ erfolgen.
2. Der **Erwerber** ist ein Unternehmer und bezieht die Ware für sein Unternehmen. Konkret zeigt er dies dadurch an, dass er dem Verkäufer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**USt-IdNr.**) angibt.
3. Der Erwerber ist bei Beginn der Warenbewegung dem Lieferanten bekannt.
4. **Im Bestimmungsland wird ein steuerbarer inneregemeinschaftlicher Erwerb** (vgl. nachfolgenden Abschnitt «Inneregemeinschaftlicher Erwerb») bewirkt.

Der Lieferant muss folgende buch- und belegmässige **Nachweise** erbringen:

- Er muss eine **Rechnung** erstellen, die u.a. die USt-IdNr. des Lieferanten und des Erwerbers zeigt und die einen Hinweis auf die steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung mit Steuerpflicht des Erwerbers trägt.
- Will ein deutscher Lieferant (im Gegensatz zum obigen Beispiel) eine steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung tätigen, muss er die **USt-IdNr. des Empfängers prüfen** und dokumentieren. Dazu ist in Deutschland das qualifizierte Bestätigungsverfahren unter <https://evatr.bff-online.de/eVatR/> erforderlich.
- Die **Warenbewegung** wird entweder mittels einer sogenannten «Gelagensbestätigung» (Bestätigung durch den Erwerber, dass er die Ware im vereinbarten Land erhalten hat) oder mittels einer Spediteurbescheinigung (Bestätigung des für den Transport beauftragten Spediteurs, dass der Transport auftragsgemäss erfolgt ist) nachgewiesen.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Aus dem obigen Beispiel ergibt sich, dass die Ware vom französischen Lieferanten ohne französische MWST an das deutsche Unternehmen als inneregemeinschaftliche Lieferung geliefert werden kann. Dies **verpflichtet unter den nachfolgenden Voraussetzungen das deutsche Unternehmen, in Deutschland einen sogenannten «inneregemein-**